



Statuten

Gründungsausgabe vom 26. November 2018

I Name und Sitz

Art. 1

Unter dem Namen „*Grüne Aarberg*“ besteht ein Verein nach Art. 60ff ZGB mit Sitz in Aarberg BE.

Die *Grünen Aarberg* sind eine Ortspartei der Grünen Kanton Bern.

II Zweck und Selbstverständnis

Art. 2

Die *Grünen Aarberg* sind eine politische Partei. Als solche beteiligen sie sich an der politischen Willens- und Meinungsbildung in der Gemeinde und der Region. Sie vertreten eine ökologische und soziale Politik. Sie bekennen sich zu solidarischem und demokratischem Handeln. Sie achten die Ansprüche und Rechte kommender Generationen.

Die *Grünen Aarberg* orientieren sich an den Grundsätzen und Zielen der Grünen Kanton Bern.

Die *Grünen Aarberg* beteiligen sich an Wahlen und an der demokratischen Auseinandersetzung bei Volksabstimmungen. Sie führen oder unterstützen politische Kampagnen und ergreifen direktdemokratische Instrumente sowie Rechtsmittel. Sie beziehen Stellung in Vernehmlassungsverfahren.

III Mitgliedschaft

Art. 3

Mitglied der *Grünen Aarberg* kann werden, wer die vorliegenden Statuten anerkennt, unterstützt und den Mitgliederbeitrag bezahlt.

Über die Aufnahme bzw. das Ausscheiden infolge Nichtbezahlung des Beitrages entscheidet der Vorstand.

Über einen Ausschluss bei Zuwiderhandlung gegen die Grundsätze und Zielsetzungen der Partei entscheidet die Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstandes. Weitere Gründe für das Erlöschen der Mitgliedschaft sind die schriftliche Austrittserklärung und der Tod.

Jedes Mitglied der *Grünen Aarberg* erwirbt gleichzeitig die Mitgliedschaft der Regionalpartei Grünen Seeland, der Grünen Kanton Bern und der Grünen Schweiz.

Die Aufnahme erfolgt auf schriftliches Gesuch hin durch den Vorstand. Neuaufgenommene zahlen den Mitgliederbeitrag für das laufende Jahr, wobei der Vorstand in besonderen Fällen Ausnahmen gestatten kann.

Der Austritt kann jederzeit durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand erfolgen. Der Mitgliederbeitrag für das laufende Vereinsjahr bleibt geschuldet.

IV Organisation

Art. 4 Organe

Die Organe der *Grünen Aarberg* sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Rechnungsrevisor/innen

Art. 4.1 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ. Sie findet mindestens einmal jährlich statt.

Die Mitgliederversammlung wird einberufen durch den Vorstand oder wenn ein Fünftel der Mitglieder es verlangen.

Zur Mitgliederversammlung lädt der Vorstand schriftlich ein, mindestens 14 Tage im Voraus und mit Beilage der Traktandenliste. Jedes Mitglied kann bis 5 Werktage vor der Mitgliederversammlung zusätzliche Traktanden eingeben.

Art. 4.2 Kompetenzen der Mitgliederversammlung

- Wahl des Vorstandes, des Präsidiums und der Rechnungsrevisor/innen
- Wahl von kantonalen und regionalen Delegierten
- Genehmigung des Jahresberichtes
- Genehmigung der Jahresrechnung und Kenntnissnahme des Budgets
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge (Ortsbeitrag) und Mandatssteuern
- Ausschluss von Mitgliedern
- Statutenänderungen
- Auflösung der *Grünen Aarberg*

Die Präsidentin / der Präsident bzw. deren StellvertreterIn führt den Vorsitz.

Beschlüsse der Mitgliederversammlung erfolgen mit der Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten. Dem oder der Vorsitzenden steht der Stichentscheid zu.

Für Statutenänderungen und Parteiauflösung ist eine Zweidrittelsmehrheit der anwesenden Mitglieder notwendig.

Art. 4.3 Der Vorstand

- besteht aus mindestens drei Mitgliedern (Präsident/in, Sekretär/in und Kassier/in)
- konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidiums selbst
- wird jeweils für ein Jahr gewählt
- kann wiedergewählt werden
- führt und vertritt die *Grünen Aarberg* rechtsgültig in allen Angelegenheiten und entscheidet über alle Geschäfte, die nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind

Der Vorstand vertritt insbesondere den Verein nach aussen, wobei das Präsidium, der/die KassierIn, sowie der/die SekretärIn die rechtsverbindliche Unterschrift zu zweit führen.

Art. 4.4 Die Rechnungsrevisor/innen

- bestehen aus 1-2 Personen; diese werden für jeweils ein Jahr gewählt und können wiedergewählt werden.
- sie müssen nicht Mitglieder des Vereins sein
- sie prüfen die Jahresrechnung
- sie erstatten der Mitgliederversammlung Bericht und stellen Antrag auf Genehmigung oder Ablehnung

V Finanzen

Art. 5

Die finanziellen Mittel der *Grünen Aarberg* setzen sich zusammen aus

- a) Mitgliederbeiträgen
- b) Beiträgen aus Gemeinderats-Mandaten
- c) Spenden und weiteren Einkünften

VI Haftung

Art. 6

Für die Verbindlichkeiten der *Grünen Aarberg* haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftung der Mitglieder ist in jedem Fall ausgeschlossen.

VII Auflösung

Art. 7

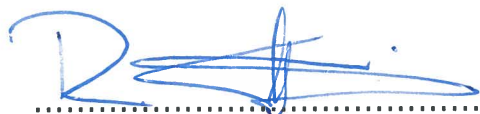
Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit. Das verbleibende Vereinsvermögen geht an eine von der Mitgliederversammlung bestimmte Organisation.

VIII Schlussbestimmung

Art. 8

Diese Statuten sind durch die Gründungsversammlung vom 26. November 2018 genehmigt und in Kraft gesetzt worden.

Der Vorsitzende der Gründungsversammlung



René Cattin

Die Protokollführerin



Cristina Vlietstra